



Verhaltenskodex des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien

Vorbemerkung:

Der Medienrat wahrt die Interessen der Allgemeinheit. Er sorgt für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt und überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze. Sein Aufgabenbereich umfasst insbesondere Entscheidungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher medienrechtlicher oder medienpolitischer Bedeutung, die Aufstellung von Richtlinien zu den Programmgrundsätzen und die Beschlussfassung über Fördermaßnahmen.

Diese Aufgaben sind frei von unzulässiger Einflussnahme zu erfüllen. Um der Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft des Rundfunks durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien gerecht zu werden und einen verantwortungsvollen Einsatz der Rundfunkbeiträge zu gewährleisten, ist hierbei ein strenger Maßstab anzulegen. Vor diesem Hintergrund gibt sich der Medienrat nachfolgenden

Verhaltenskodex:

- Ziel dieses Kodex ist es, zu verdeutlichen, dass die missbräuchliche Nutzung des Amtes als Medienrätin oder Medienrat zum eigenen privaten Vorteil oder zum Vorteil eines anderen mit dem Selbstverständnis des Medienrats nicht vereinbar ist. Missbräuchliche Nutzungen sind insbesondere Bestechlichkeit und Vorteilsannahme.
- 2. Zur Erreichung dieses Zieles werden die Mitglieder des Medienrats insbesondere
 - alle anwendbaren Gesetze, Richtlinien und Regeln beachten, sowie lokale und regionale Traditionen und sonstige soziale Normen respektieren,
 - ihrer individuellen Verantwortung durch persönliche Integrität, Fairness und ein tiefes Verständnis für die Aufgabe des Medienrats gerecht und
 - private und berufliche Interessen strikt von den entscheidenden Interessen der Allgemeinheit trennen. Persönliche Vorteile dürfen das Handeln niemals bestimmen. Unberührt bleibt das Recht auch Interessen der entsendenden Organisation zu artikulieren.

- Tatsachen, die eine persönliche Betroffenheit oder eine grundsätzliche Interessenkollision begründen können, sind durch die Mitglieder frühestmöglich dem Vorsitzenden des Medienrats anzuzeigen. Dies sind beispielsweise Geschäftsbeziehungen zu anderen Organen der BLM, zu Unternehmen, an denen ein Angehöriger im Sinne des § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Medienrats direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu Betroffenen.
- Die Mitglieder wenden sich in Zweifelsfragen an den Vorsitzenden.
- 3. Insbesondere dürfen die Gremienmitglieder ihre Aufgaben, Entscheidungen und Handlungen nicht durch Geschenke oder andere Arten von Vorteilen oder Anreizen beeinflussen lassen. Schon der Anschein einer Beeinflussbarkeit ist zu vermeiden. Deshalb lehnen die Gremienmitglieder das Angebot von Gefälligkeiten, Vorteilen, Geschenken, Zahlungen oder gar Prämien von Dritten strikt ab, fordern auch keine entsprechenden Vorteile für sich oder Dritte und nehmen diese nicht an. ist die Entgegennahme üblicher Ausgenommen und angemessener Aufmerksamkeiten, wie z. B. tätigkeitsbezogene Bewirtung oder tätigkeitsbezogener Transport. Aufmerksamkeiten sind nicht mehr als angemessen anzusehen, wenn ihre Entgegennahme geeignet erscheint, das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Objektivität der Amtserfüllung zu erschüttern.
- 4. Verletzungen dieses Verhaltenskodex können die Reputation des Gremiums beschädigen. Vorsätzliches Fehlverhalten sowie nachhaltige Verstöße gegen diesen Kodex und die in ihm niedergelegten Werte sollen vom Vorsitzendenausschuss des Medienrats konsequent behandelt werden.